

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Zweyten Bandes Sechstes Stück.

# Oldenburgische Zeitschrift,

herausgegeben

von

G. A. v. Halem und G. A. Gramberg.

---

Zweyten Bandes Sechstes Stück.

---

## I.

Ueber die Einrichtung allgemeiner Sterbecassen, \*) und die dabey vorkommenden Berechnungen.

---

Sowohl über die Theorie, als über die Praxis, allgemeiner Sterbecassen ist in neuern Zeiten so viel geschrieben worden, daß es demjenigen, dem jene Schriften entweder sämmtlich, oder auch nur zum Theil, bekant sind, nothwendig

---

\*) Unter der Benennung: Sterbecassen, verstehe ich hier und in der Folge alle diejenigen Anstalten, bey welchen eine künftige Einnahme auf das Leben oder den Tod eines oder mehrerer Menschen erkauft werden kann.

auffallen muß, diese, allem Anschein nach längst völlig erschöpfte, Materie hier von neuem abgehandelt zu sehen.

Welche Feder, — wird man gleich bey dem Anblick des Titels zu dieser Abhandlung fragen, — welche Feder wagt es, da anzufangen, wo die eines Lambert, eines Euler, eines Tetens, eines Karsten und mehrerer andern Gelehrten vom ersten Range stehen blieb? Sind der faden Compilationen in der Bücherwelt etwa noch nicht genug?! —

Ich gestehe sehr gern, daß dieser mit Gewißheit vorherzusehende Vorwurf mich erröthen macht, und das lebhafteste Gefühl eigener Schwäche mich mehr, als einmal, von diesem kühnen Versuch abgemahnt hat. Allein die Ueberzeugung, daß im Ganzen genommen immer nur noch sehr wenige Menschen zu der von dem vorliegenden Gegenstand völlig unterrichteten Classe gehören, daß gleichwohl dieser Gegenstand werth sey, von jedem Selbstdenker, dem die Natur Gefühl für das Nützliche und Gute

verliehen hat, begriffen und geprüft zu werden, — diese Ueberzeugung reifte endlich meinen Entschluß, und läßt mich eine milde Beurtheilung dieses allerdings sehr unvollkommenen Aufsatzes hoffen.

Was über die Einrichtung allgemeiner Sterbecassen bisher geschrieben worden, steckt theils in voluminösen und kostbaren Werken, die von Wenigen gekauft oder gelesen werden, theils aber in ephemerischen Blättern, deren Existenz zu kurz ist, als daß sie dem Leser zum Meditiren Zeit übrig lassen könnten. Ueberdies haben dergleichen Abhandlungen, mit sehr wenigen Ausnahmen, wegen der vielen und weitläuffigen algebraischen Formeln, womit man sie gewöhnlich auszuschnücken pflegt, ein so hieroglyphisches Ansehn, daß dem Nichtalgebraisten — und diese machen doch wohl unstreitig den größten Theil der Lesewelt aus — bey dem ersten Anblick sogleich alle Lust vergehen muß, auch nur dasjenige zu durchblättern, was sich etwa ohne algebraische Kenntnisse begreifen läßt.

Kein Wunder also, daß, selbst unter den Gelehrten, so wenige Individuen gefunden werden, die von der Grundverfassung einer regelmäßigen Sterbecasse und den dabey vorkommenden Berechnungen richtige Begriffe haben, und daß die Wenigen, welche sich darin etwa noch hervorthun und für die gute Sache etwas leisten könnten, so selten Gelegenheit finden, ihre einseitigen Meinungen nach rationellen Gegengründen näher zu prüfen und zu berichtigen. Kein Wunder endlich, daß selbst die durchdachtesten und wohlgemeintesten Verbesserungs: Vorschläge in Betreff dieses Gegenstandes so selten Eingang finden, und man dessen ungeachtet bey den meisten Instituten solcher Art sich nach wie vor pünctlich nach den Grundsätzen ihrer ersten Stifter richtet, ohne zu erwägen, daß jene Männer, wenn auch die Geschicktesten und Klügsten ihrer Zeitgenossen, dennoch Menschen waren, und als solche — irren konnten.

Eine möglichst kurze, und für alle, selbst für diejenigen, welche mit der höhern Rechenkunst unbekannt sind, faßliche Darstellung der

gesamnten Theorie und Praxis allgemeiner Sterbecassen dürfte also für eine Gegend, in und um welcher es dergleichen wohlthätige Anstalten in mehrerley Formen giebt, kein ganz unnützes Unternehmen seyn; ich wende mich daher ohne weitere Entschuldigung zur Hauptsache.

Da die sogenannten Sterbecassen insgesammt eigentlich als Renten; Verträge zu betrachten, ihren verschiedenen Zwecken und Einrichtungen nach aber sehr von einander abweichend sind: so wird es nicht undienlich seyn, zuvörderst den Begriff von einer Rente hier etwas näher zu bestimmen.

Jede Geld; Einnahme, die nach gewissen gleichen Zwischenzeiten, oder terminlich, erhoben wird, heißt eine Rente. Alle Renten zerfallen eigentlich in zwey Hauptclassen, nämlich, in die gemeine oder Leih; Rente, und in die höhere Zeit; und Lebens; Rente.

Die gemeine oder Leih; Rente bestehet bekanntlich nur aus dem zwischen dem Ausleiher

und Anleihen eines Capitals verabredeten periodischen Zins, der einzig und allein von der anfänglich ausgeliehenen Summe gerechnet wird, ohne Rücksicht, ob der Schuldner ihn jedesmal auf den Verfalltag sogleich bezahlt, oder nicht. Das Hauptgeld selbst verbleibt dabey das Eigenthum des Ausleihers, und kann von diesem nach Gefallen — jedoch gewöhnlich erst nach dem Ablauf einer bestimmten Kündigungsfrist — dem Gläubiger, der nur bis dahin nutzenießender Inhaber desselben ist, wieder abgefodert werden.

Die höhern Renten hingegen, die ihrer verschiedenen Natur nach entweder Zeit- oder Lebens-Renten genannt werden, sind eigentlich als Theile von einem weggegebenen Capital oder Vermögen zu betrachten, das nach dem Ablauf der Contractzeit dem Entrepreneur oder Rentengeber anheim fällt, wobey aber die Rechnung zwischen diesem und dem Rentenirer so ange stellt zu werden pflegt, daß die verabredeten Zins-Procente von Termin zu Termin dem Hauptgelde hinzugeschlagen, und als Theile dessel-

ben in der Folge mit verzinsset werden, dergestalt, daß das Capital sich nach einer geometrischen Progression, die das bestimmte Zins:Verhältniß zum Exponenten hat, zum Vortheil des Rentenirers, von Zeit zu Zeit immer vergrößert. Auf eben diese Weise pflegt aber auch der Entrepreneur die ausgezahlten oder auszahlenden Renten in Anschlag zu bringen. Kurz, wenn bey einem höhern Renten: Vertrag weder der Entrepreneur noch der Rentenirer vervortheilt seyn soll, so muß die Berechnung so angestellt werden, daß in dem Augenblick, wenn der Contract erloschen ist, die Summe aller von dem Erstern bezahlten Renten mit ihrem Zins und Zinseszins dem vom Letztern anfänglich weggegebenen Capitale mit seinem Zins und Zinseszins völlig gleich wird.

Wird ein solcher Contract auf eine bestimmte Anzahl von Terminen geschlossen, so heißt die Rente eine Zeit:Rente; soll aber die Verbindlichkeit des Entrepreneurs nur mit dem Tode des Rentenirers oder einer andern bestimmten Person aufhören, so wird die Rente eine Leib:

oder Lebens: Rente genannt, und von dieser wird im Folgenden hauptsächlich die Rede seyn.

Die Bewegungsgründe zur Errichtung einer Leib: Renten: Societät dürfen nach den Gesetzen der Billigkeit und der Staatskunst eigentlich nur folgende seyn:

- 1) Dringende Staatsbedürfnisse, — welche jedoch keinesweges allein von Noth: oder Unglücksfällen herrühren dürfen, sondern auch in irgend einem großen gemeinnützlichen Entwurf der Regierung ihren Grund haben können, — die zu beträchtliche Summen erfordern, als daß diese sich auf dem gewöhnlichen Wege der Anleihe, oder durch erträgliche öffentliche Auflagen, so schnell, als es die Umstände erheischen, herbey: schaffen lassen.
- 2) Landesherrliche Fürsorge, diejenigen Individuen des Staats, welche wegen physischer Gebrechen, oder aus andern Ursachen und Rücksichten, nicht im Stande seyn möchten, sich selbst oder ihren Familien für

Das höhere Alter ein nothdürftiges oder standesmäßiges Auskommen zu sichern, Gelegenheit zu geben, durch Aufopferung eines zur Zeit entbehrlichen Theils ihres Vermögens oder täglichen Einkommens sich von den bittersten Sorgen des Lebens zu befreyen.

Hieraus folgt beyläufig, daß Leibrenten:Verträge, die einigermaßen in's Große gehen, entweder nur mit dem Staate selbst, oder unter ausdrücklicher obrigkeitlichen Genehmigung nur mit solchen Privat:Personen geschlossen werden dürfen, die wegen der übernommenen Renten: Auszahlung die bündigste Sicherheit anzuweisen vermögen.

In Absicht auf die Zeit und die Ordnung, in und nach welcher eine höhere Rente erhoben werden soll, finden verschiedene, zum Theil sehr von einander abweichende, Bedingungen statt, wornach sich die Leib: oder Lebens: Renten ungefähr in folgende Classen eintheilen lassen:

## 1) Stetige Renten;

Hiezu gehören:

- a) die einfachen oder gemeinen Leibrenten,  
und
- b) die Continuen.

## 2) Unstetige, oder aufgeschobene, aufhörende und wiederanfangende Renten;

Zu diesen kann man insonderheit diejenigen Wittwen: Renten rechnen, welche von dem Tode des Mannes bis zu einer anderweiten Verheurathung der Wittwe fortdauern, dann aufhören, mit einem abermaligen Wittwen: Stande der Letztern aber wieder anfangen.

## 3) Aufgeschobene, oder ruhende, das heißt solche Renten, die erst nach dem Ablauf einer bestimmten Anzahl von Terminen, oder nach dem Tode eines oder mehrerer Mitglieder der Gesellschaft, erhoben werden können;

Hiezu gehören vorzüglich die gewöhnlichen, erst nach dem Tode des Mannes

fälligen, dann aber bis zum Absterben der Wittwe fortdauernden Wittwen:Renten.

4) Aufhörende Renten;

Zu diesen zählt man insonderheit:

- a) Die sogenannten Verbindungs: Renten, (Values of joint lives.)
- b) Die sogleich angehenden, mit einem bestimmten Alter des Kindes aber aufhörenden, Waisen: Renten.

5) Aufgeschobene und aufhörende Renten;

Dahin gehören unter andern:

- a) Die erst nach dem Tode des Versorgers anfangenden und mit einem bestimmten Alter des Pensionisten aufhörenden Waisen: Renten.
- b) Die bey der anderweitigen Verheurathung einer pensionirten Wittwe gänzlich cessirende Wittwen: Rente.

Zu dieser letztern Classe könnte man allenfalls auch noch die Aussteuer:, so wie auch die

sogenannten Trauer- oder Sterbe-Pfennige, rechnen, in sofern nämlich der Werth derselben, wie der Werth einer Leibrente, nach der Wahrscheinlichkeit des menschlichen Lebens berechnet zu werden pflegt.

Alle diese verschiedenen Fälle sollen in der Folge einzeln betrachtet und zu jedem derselben wenigstens Ein Rechnungs-Beispiel gegeben werden. Um aber dabey so allgemein, als ich es wünsche, verstanden zu werden, werde ich wohl auch die ersten Hand-Griffe der Zinseszins- und der diese voraussetzenden doppelten Abattrechnung, als welche Letztere einen sehr wesentlichen Theil der bey regelmäßigen Sterbe- oder Leibrenten-Cassen vorkommenden Berechnungen ausmacht, nicht ganz übergehen dürfen.

Bei Einrichtung einer Sterbecasse kommen allemal zwey Hauptfragen in Betrachtung, von deren Erörterung die Bestandbarkeit der Casse zunächst abhängt, nämlich:

- 1) Zu was für einem Procent muß der Zins gerechnet werden? und

2) wie lange, oder wie oft, wird der Entrepreneur die bestimmten individuellen Renten bezahlen müssen?

Was die Erste dieser beyden Hauptfragen betrifft, so erfordert es schon die Billigkeit, daß das Zins-Procent weder größer, als wozu der Entrepreneur sonst Gelder auf Zinsen erhalten, noch kleiner, als wozu der Rententirer sonst sein Geld unterbringen kann, angenommen werden darf. Da aber beyde Bedingungen selten zu Einem Resultat führen, so muß das landübliche Procent dabey den Ausschlag geben. Einen höhern, als den landüblichen Zins, können die Rententirer offenbar nicht verlangen; viel niedriger, als dieser, darf inzwischen der Zinsfuß bey der Casse auch nicht seyn, weil sonst die Rententirer vorthheilt seyn könnten.

Aber es kann sehr leicht der Fall eintreten, daß der landübliche Zinsfuß in der Folge entweder sich über das beym Institut angenommene Procent erhebt, oder unter dasselbe herabsinkt! — Um sich gegen diesen, weder von dem Mathe-

matiker noch von dem Cameralisten vorherzubestimmenden Fall zu verwahren, pflegt man den Zins durchgängig etwas niedriger, als das landübliche Procent, in Anschlag zu bringen. Ist dies aber nicht offenbar zu einseitig gehandelt? — Einmal ist es nämlich bey Errichtung der Anstalt noch durchaus ungewiß, ob? oder wann? ein Fallen des allgemeinen Zinsfußes eintreten werde, und zweytens ist ja allerdings auch sogar das Gegentheil möglich. Haben also nicht auch die Interessenten ein natürliches Recht, in Absicht auf ihr Interesse ähnliche Maßregeln zu verlangen? —

Allen Forderungen der beyderseitigen natürlichen Rechte, nicht allein in Betreff des wankenden Zinsfußes, sondern überhaupt jeder möglichen Abweichung des Erfolgs von den anfänglichen Voraussetzungen, könnte unstreitig dadurch Genüge geschehen, daß man

- i) die Beyträge und Pensionen niemals, als für immer unveränderlich festsetzte, sondern eine periodische anderweite Bestimmung derselben sich vorbehielte;

2) eine periodische Untersuchung des äctuellen Zustandes der Casse verordnere, und endlich

3) nach den Resultaten dieser Untersuchung sodann, mit gehöriger Rücksicht auf Zeit und Umstände, die Beyträge und Renten anderweitig bis zur nächsten Periode bestimme.

Ich werde diesen wichtigen Punct, um den sich eigentlich alle Schwierigkeiten drehen, die der Solidität einer Sterbecasse im Wege stehen können, bey dem Capitel von der Wahl der Sterblichkeits-Ordnungen weiter zu erörtern Gelegenheit finden; jetzt also zur zweyten, die Dauer der Verbindlichkeit des Entrepreneurs betreffenden Frage!

Bey den Zeit-Renten hängt, wie bereits erwähnt worden, die Dauer oder die Anzahl der periodischen Renten lediglich von einer willkührlichen Verabredung zwischen dem Entrepreneur und dem Rentenirer ab; bey den Lebens-Renten aber dauert die Verbindlichkeit des Erstern, oder der Casse, allemal bis zum Tode der oder derjenigen Personen fort, auf deren

Leben oder Tod die Rente erkaufte worden, ohne Rücksicht, ob dieser Zeitpunkt früher oder später eintrete, als die Rente oder das Einschusscapital durch den Rentengenuss absorbiert wird. Es kommt also hier darauf an, mit wahrscheinlicher Gewißheit zu wissen, wie lange das oder diejenigen Individuen, von deren Leben oder Tod die Rente abhängen soll, sich annoch unter der Zahl der Lebendigen befinden werden; und um dies zu bestimmen, pflegt man sich der sogenannten Mortalitäts-Tafeln zu bedienen, von deren Beschaffenheit und Gebrauch in der Folge weiter geredet werden soll.

Ist sowohl der Zinsfuß, als auch die Dauer der Rente, bestimmt, so wird der gegenwärtige baare Werth der Letztern vermittelst der Disconto: oder sogenannten doppelten Rabatt-Rechnung gefunden. Um mich bey der versprochenen Erklärung dieser Rechnungs: Art so kurz, als möglich, fassen zu können, ohne denjenigen Lesern, welche mit den höhern Rechnungs: Formeln gänzlich unbekannt sind, unverständlich zu werden, muß ich in Ansehung der vorkommenden Zeichen zuvörderst folgendes bemerken:

Das Zeichen:  $+$  zeigt die Addition, das Zeichen:  $-$  die Subtraction, und das Zeichen:  $\times$  die Multiplication an.

Das Zeichen:  $=$  bedeutet, daß der Werth des vor demselben stehenden Ausdrucks der Zahl, welche nach demselben folgt, völlig gleich sey. Z. B.  $7 + 3 = 10$ ;  $12 - 3 + 8 = 17$ ;  $(10 - 3) \times 5 = 35$ , u. s. w.

Wenn sich neben einer Zahl nach der rechten Hand hin etwas aufwärts eine kleine Ziffer befindet, so zeigt diese an, daß die vor derselben stehende Hauptzahl eben so oft mit sich selbst multipliciert werden müsse, als die gedachte kleine Zahl Einheiten hat, so, daß also der Ausdruck:  $10^3$  mit dem Ausdruck:

$10 \times 10 \times 10$ , völlig einerley ist. Es ist mithin auch  $\frac{100^4}{104^4}$ , oder, wie man lieber setzt,

$$\left(\frac{100}{104}\right)^4 = \frac{100 \times 100 \times 100 \times 100}{104 \times 104 \times 104 \times 104};$$

$$10 \times \left(\frac{25}{26}\right)^3 = \frac{10 \times 25 \times 25 \times 25}{26 \times 26 \times 26} \text{ u. s. w.}$$

Daß diejenigen Zahlen, welche sich über einem Querstrich befinden, durch die unter dem nämlichen Querstrich stehenden Zahlen Dividirt werden müssen, werde ich kaum erinnern dürfen.

Die bey den Dignitäten mit sehr vielem Vortheil anzuwendende Rechnung mit den Logarithmen und die damit verwandte Decimal Rechnung zu erklären würde hier zu weitläufig seyn; ich muß also diejenigen Leser, welche sich davon näher zu unterrichten wünschen, an andere Quellen verweisen.

Wenn man nun zum Beyspiel vermittelst der gemeinen Regel drei bestimmen wollte, wie hoch ein Capital von 1000 Rthl. bey dem Zinsfuß 4 Procent in einem Zeitraum von 3 Jahren anwachsen würde; so hätte man folgende Fälle zu berechnen, und zwar

Für das erste Jahr den Satz:

aus 100 werden 104; wie viel aus 1000?

Antwort:  $\frac{104}{100} \times 1000.$

Für das zweyte Jahr den Satz:

aus 100 werden 104; wie viel aus  $\frac{104}{100} \times 1000$ ?

Antwort:  $\frac{104}{100} \times \frac{104}{100} \times 1000.$

und endlich für das dritte Jahr den Satz:

aus 100 werden 104; wie viel aus

$\frac{104 \times 104}{100 \times 100} \times 1000?$

Antwort:  $\frac{104 \times 104 \times 104}{100 \times 100 \times 100} \times 1000$  oder:  
 $\left(\frac{104}{100}\right)^3 \times 1000$  Rthl.

Es ist also klar, daß man in diesem und ähnlichen Fällen zuvörderst den Anzeiger der Veränderung des Capitals so oft mit sich selbst multipliciren müsse, als Termine gegeben sind, und daß sodann das Product aus dem Quotienten des Anzeigers mit dem gegebenen Capital die verlangte Antwort darstelle.

Völlig eben so verhält es sich auch mit der doppelten Rabatt-Rechnung. Denn da z. B. ein erst über ein Jahr fälliges Capital von 1000 Rthl. bey dem Zins zu 4 Procent gegenwärtig nur  $\frac{100}{104} \times 1000$  Rthl. werth seyn kann; so muß ein gleiches nach 10 Jahren erst fälliges Capital bey demselbigen Zins jetzt baar mit  $\left(\frac{100}{104}\right)^{10} \times 1000$  Rthl. bezahlt werden können, u. s. w.

Wenn also die Frage wäre, wie groß das Capital seyn müßte, was jemand jetzt baar zu bezahlen haben würde, um zu 4 Procent Zinsen 6 Jahr nach einander jährlich 100 Rthl. Rente zu bekommen? so würde man, nach Anleitung

des Vorigen, die Rechnung auf folgende Weise anstellen müssen:

Der jezige baare Werth der Rente

$$\text{über 1 Jahr ist} = \frac{100}{104} \times 100 \text{ Rthl.}$$

$$\text{— 2 —} \quad : = \left(\frac{100}{104}\right)^2 \times 100 \text{ —}$$

$$\text{— 3 —} \quad : = \left(\frac{100}{104}\right)^3 \times 100 \text{ —}$$

$$\text{— 4 —} \quad : = \left(\frac{100}{104}\right)^4 \times 100 \text{ —}$$

$$\text{— 5 —} \quad : = \left(\frac{100}{104}\right)^5 \times 100 \text{ —}$$

$$\text{— 6 —} \quad : = \left(\frac{100}{104}\right)^6 \times 100 \text{ —}$$

Summa des gegenwärtigen baaren Werths aller Renten:  $\frac{100}{104} + \left(\frac{100}{104}\right)^2 + \left(\frac{100}{104}\right)^3 + \left(\frac{100}{104}\right)^4 + \left(\frac{100}{104}\right)^5 + \left(\frac{100}{104}\right)^6 \times 100 \text{ Rthl.}$

Man sieht hieraus, daß eine Tabelle, in welcher die Werthe:  $\frac{100}{104}$ ,  $\left(\frac{100}{104}\right)^2$ ,  $\left(\frac{100}{104}\right)^3$  u. s. w. nach und nach addirt wären, hier die Rechnung sehr erleichtern und logarithmische Tafeln entbehrlich machen würde; denn man dürfte alsdenn nur eine dem letzten oder höchsten Exponenten des Rabatt-Anzeigers gleiche Anzahl solcher addirten Werthe mit der Rente eines Jahrs multipliciren. Ich will daher für diejenigen, welche entweder mit den Logarithmen nicht umzugehen wissen, oder keine dergleichen Tafel bey der Hand haben, eine solche Tabelle für den Rabatt-Anzeiger  $\frac{100}{104}$  oder  $\frac{25}{26}$  von 1 bis 25 Jahren, als so weit sel:

bige, mit sehr wenigen Ausnahmen, in der Folge nur gebraucht werden wird, hier mittheilen.

Um Jahre hindurch jedes Jahr 1 Rthl. zu bekommen, muß man, nach dem Zinsfuß zu 4 Procent, jetzt zahlen:

Rthl.

1	0,9615384 = $\frac{25}{26}$
2	1,8860948 = $(\frac{25}{26}) + (\frac{25}{26})^2$
3	2,7750972 = $(\frac{25}{26}) + (\frac{25}{26})^2 + (\frac{25}{26})^3$
4	3,6298953 u. s. w.
5	4,4518229
6	5,2421379
7	6,0020561
8	6,7327469
9	7,4353346
10	8,1108995
11	8,7604812
12	9,3850791
13	9,985654
16	10,5631299
15	11,1183312
16	11,6522402
17	12,1656142
18	12,6592432
19	13,1338864
20	13,5902743
21	14,0291088
22	14,451065
23	14,8567922
14	15,2469144
25	15,6220321

Multipliziert man also den Werth einer 6 jährigen Rente von jährlich 1 Rthl. ad 5,2421379 Rthl. für das obige Exempel mit 100, so ergeben sich  $524\frac{21379}{100000}$  Rthl. als der Werth einer 6 jährigen Rente von jährlich 100 Rthl. und so verfährt man bey jedem andern Termin und bey jeder andern Jahr.Rente, wobey der Zinsfuß zu 4 Procent angenommen ist.

Diese kurzen Beyspiele werden zur nothdürftigen Erklärung desjenigen, was hier von dem Zinseszins, und der doppelten Rabatt:Rechnung vorkommen wird, hinreichend seyn; jetzt sollen nun die sogenannten Mortalitäts: Tafeln in nähere Betrachtung gezogen werden.

Sobald man anfang, aus den Kirchen Büchern regelmässige Geburts: und Sterbe: Listen öffentlich mitzuthellen, machten sich verschiedene Gelehrten in und außerhalb Deutschland ein Geschäft daraus, aus solchen eine gewisse Ordnung in der Veränderung des Menschengeschlechts herzuleiten. Die Resultate dieser Bemühungen wurden nach und nach in Tabellen gebracht, die unter dem Namen: Mortalitäts: Tafeln oder allgemeine Sterblichkeits: Ordnungen,

bekannt sind, und aus welchen man ersieht, wie eine gewisse Menge in einem Jahre zugleich geborner Kinder allmählig aus der menschlichen Gesellschaft geschieden ist. Durch fortgesetzte Beobachtungen und complicirte Erfahrungen wurden diese Tabellen endlich dergestalt vervollkommenet, daß der politische Rechner sie unter gewissen Bedingungen eben so sicher, als z. B. der Astronom die Beobachtungen aus dem Sternreich, auf die Zukunft anwenden zu dürfen glaubte; man setzt also als wahrscheinlich gewiß voraus, daß unter völlig gleichen Umständen die Menschen auch künftig nach eben derjenigen Ordnung dahin sterben werden, welche die Natur in dieser Hinsicht bisher beobachtet hat.

Da aber dergleichen Tabellen nach den verschiedenen Gegenden, für welche sie verfertigt worden, durchgängig mehr oder weniger etwas von einander abweichen: so ist bey der Wahl einer Sterblichkeits-Ordnung zu irgend einem wichtigen Gebrauch sehr viel Ueberlegung und Behutsamkeit nöthig. Denn es ist klar, daß man nur dann einen ähnlichen Erfolg der Sterb-

lichkeit bey einer gewissen Menge lebender Personen erwarten darf, wenn bey dieser Menge alle Umstände und Bedingungen von eben der Beschaffenheit sind, wie diejenigen waren, welche man bey Verfertigung der gewählten Mortalitäts-Tabelle zum Grunde gelegt hatte.

Mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie ein auf Leibrente ausgegebenes Capital durch den Zins und Zinseszins successive vermehrt wird, lassen sich daher bey der Wahl einer Sterblichkeits-Ordnung folgende allgemeine Betrachtungen anstellen.

- 1) Bey keiner zu einem gewissen gemeinschaftlichen Zweck zusammentretenden Gesellschaft lebender Menschen wird und kann der Gesundheits-Zustand so natürlich gemischt seyn, als es bey denjenigen Gesellschaften der Fall war, wovon die Erfahrungen, deren Resultate die allgemeinen Sterblichkeits-Ordnungen enthalten, abgeleitet worden.
- 2) Selbst die Anzahl der Mitglieder, ihre mehr oder minder verschiedene Lebensart, die gewöhnliche Ungleichheit des individuellen Alters u. s. w. trägt zu der Abwei-

hung des Erfolgs von der zum Grunde gelegten Erfahrung nicht wenig bey; ja sogar von dem Clima und der politischen Verfassungen einer Gegend ist das Maß ihrer Sterblichkeit mehr oder weniger abhängig

Sollte es sich inzwischen

- 3) bey einer Sterbecasse nach einem gewissen Zeitraum auch finden, daß von der anfänglichen Gesellschaft gerade noch so viele Mitglieder von einem gewissen Alter lebten, als man nach der zum Grunde gelegten Mortalitätstafel erwartet hatte: so ist es dessen ungeachtet doch möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Resultate der Untersuchung des Zustandes der Casse der Erwartung nicht entsprechen werden, denn hiesey kommt es
- 4) zugleich gar sehr mit auf die Ordnung an, in welcher die verstorbenen Mitglieder nach und nach sich aus der Gesellschaft verloren haben. Hat nämlich unter jener Voraussetzung die Casse im Anfange mehrere, späterhin aber so viel we-

nigere Renten zu bezahlen gehabt, als nach Anleitung der Mortalitätstabelle erwartet wurden: so muß nothwendig am Ende ein Deficit in der Casse entstehen, das dem Betrag des Zinses und Zinseszinses aller zu früh bezahlten Renten weniger dem Zins und Zinseszins derselben von der Zeit an, wo der anfänglichen Voraussetzung zufolge diese Renten erst ihren Anfang nehmen sollen, gleich ist. Hingegen wird, wenn das Gegentheil eintritt, allemahl ein gleichmäßiger Ueberschuß vorhanden seyn.

Aus diesen evidenten Gründen, und nach demjenigen, was oben über den Zinsfuß gesagt worden, ist es meiner Ueberzeugung nach schlechterdings unmöglich, bey irgend einer Sterbecasse die Misen, oder Beyträge, gleich Anfangs dergestalt zu bestimmen, daß bey der Unveränderlichkeit derselben weder der Entrepreneur oder die Casse an der einen, noch die Interessenschaft an der andern Seite, sich jemals lädirt finden werde.

Ist dieser Satz richtig; — und er ist es gewiß! — so ist auch wohl die Frage sehr natürlich: „gibt es denn kein Mittel, die solcher gestalt für den einen oder andern Theil mit Gewißheit vorherzusehende Läsion abzuwenden?“ — Der bisherige Schlendrian scheint freylich diese Frage geradezu zu verneinen, wenigstens sind mir von solchen Vorkehrungs-Mitteln eben keine erbauliche Beyspiele bekannt. Aber es läßt sich bey einiger Sachkenntniß sehr leicht erweisen, daß es wirklich dergleichen, daß es sogar Mittel giebt, wodurch überhaupt jede die natürlichen Rechte der Casse und ihrer Genossen betreffende Bedenklichkeit gehoben werden kann. Ich habe diese Mittel bereits vorhin bey der Betrachtung über die Wahl des Zinsfußes vorläufig angegeben, und bin von der Anwendbarkeit derselben eben so sehr, als davon überzeugt, daß man nur durch jene, nach den eintretenden Umständen gehörig zu modificirende Maßregel den Erfolg bey einer Sterbecasse völlig in seine Macht bekommen, und bey einer richtigen Anwendung derselben jedem Zufall Trotz bieten könne.

Um inzwischen zu zeigen, daß ich jenen Vorschlag nicht so ganz ungeprüft dahingeworfen habe, will ich hier ein Paar Haupt-Einwürfe etwas näher beleuchten, die man gegen die Anordnung einer periodischen Untersuchung des Erfolgs und eine darauf zu begründende Veränderlichkeit der Beyträge und Pensionen gewöhnlich zu machen pflegt. Es sind folgende:

- 1) Die Beobachtung des Erfolgs bey einer Sterbecasse kann erst dann entscheidende Resultate geben, wenn das Institut eine Anzahl von Jahren bestanden hat, die der zu dem Durchschnitt-Alter der anfänglichen Interessenten gehörenden mittlern Dauer des menschlichen Lebens gleich kommt; zu dem ist
- 2) die Untersuchung des actuellen Zustandes einer Sterbecasse mit zu vieler Mühe und Kosten verknüpft; und
- 3) schreckt die Veränderlichkeit der Beyträge und Pensionen die Expectanten von dem Beytritt ab.

Was den Ersten dieser Einwürfe betrifft, so ist derselbe eigentlich schon durch dasjenige wi:

derlegt worden, was ich vorhin über die Beschaffenheit und die Wahl der Sterblichkeits Ordnungen gesagt habe. Es kommt nämlich bey der Untersuchung der Bestandbarkeit der Casse nicht ausschließend darauf an, ob nach irgend einem bestimmten Zeitraum gerade noch so viele Mitglieder von einem gewissen Alter leben, als nach der zum Grunde gelegten Mortalitäts-Tafel am Leben seyn sollten; sondern zunächst und vorzüglich darauf: "ob die Einnahme mit der Ausgabe, oder der baare Behalt inclusive der etwa annoch zu erwartenden Beyträge mit dem obwaltenden Nisico der Casse fortdauernd in einem richtigen und billigen Verhältniß stehe." Daß aber diese letztere Frage, besonders bey kleinen Gesellschaften und ungleichen Actien, sehr gut verneinend seyn kann, wenn die Erstere bejahend ausfällt, und so auch umgekehrt, ist vorhin bereits erwiesen worden.

Selbst dann, also, wenn man mit Hintanzsetzung des Interesse der Genossen bloß auf die Sicherheit der Casse Bedacht nehmen wollte, würde die gerügte Maxime nicht applicabel seyn. Denn was bürgt denn einem Entrepres:

neur dafür, daß seine dereinstigen reifern Resultate gerade zu seinem Vortheil ausschlagen werden? — In dem Calculo selbst darf wenigstens eine solche Sicherheit nicht liegen, da dieser billiger weise so eingerichtet seyn muß, daß zu einem künftigen Gewinn für den einen oder andern Theil nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit mehr vorhanden ist, als zu einem gleichmäßigen Verlust. Gewährt aber etwa schon ein ungefährer Ueberschlag jene Bürgschaft in dem Maße, daß ein vorsichtiger und sachkundiger Entrepreneur sich in Ansehung des Erfolgs für eine geraume Zukunft völlig beruhigt fühlt: dann darf er eben so wenig mit der förmlichen Untersuchung säumen, wenn er sich anders nicht einst dem Vorwurf der Unbilligkeit und des Eigennutzes zuziehen will.

Diesem allen kommt endlich noch der wichtige Umstand hinzu, daß nach einem Zeitraum von 30 und mehreren Jahren mehr, als die Hälfte der anfänglichen Gesellschaft, verstorben seyn wird, folglich in Absicht auf diese weder eine Entschädigung für das etwa zu viel Bezahlte, noch eine Nachforderung von Seiten der

Casse mehr statt finden kann. Wer fühlt es nicht, daß auch diese Unzuträglichkeit, die gewöhnlich entweder eine unbillige Concurrenz der spätern Genossen, oder einen auf Kosten der Verstorbenen zusammen gebrachten Gewinn, an dem das Eigenthumsrecht ewig streitig bleibt, zur Folge haben muß, mit dem wohlthätigen Zweck einer solchen Anstalt durchaus nicht vereinbarlich sey? —

Der zweite Einwurf verdient eigentlich kaum einer Widerlegung. Hat das Institut 20 bis 30, oder wohl gar noch mehrere, Jahre bestanden, ehe man sich um den Erfolg bekümmerte, dann freilich ist die Untersuchung, wenn sie nemlich nicht bloß nach der leidigen Durchschnittsrechnung, sondern so planmäßig und gründlich, als möglich, geschehen soll, kein Kinderspiel, und Niemand, der nicht etwa ausdrücklich dazu verpflichtet ist, wird sie umsonst übernehmen. Aber so schwierig ist eine periodische Untersuchung nicht, selbst dann nicht, wenn man es auch versäumt hätte, dem Proviseur oder Buchhalter des Instituts gleich Anfangs dasjenige zur Pflicht zu machen, was von diesem zur Erleichterung

der Sache geschehen kann. Dieser letztere Umstand ist aber von großer Wichtigkeit. Denn es läßt sich bey einer regelmäßig eingerichteten Sterbecasse mit sehr weniger Mühe und ohne alle höhrrer Rechnungs: Kentnisse ein Diarium führen, woraus nicht nur der successive Erfolg in Ansehung der Mortalität, sondern zugleich auch der wahre Zustand der Casse und ihr zukünftiges Risiko, vermittelst zweckmäßiger Tabellen von Termin zu Termin, auf eine sehr leichte Weise gefunden werden kann. In der That! man sollte eine solche Einrichtung, die selbstredend auch nach jeder spätern Untersuchung noch ihren Aufang nehmen kann, schon bloß um der guten Ordnung und der menschlichen Neugier willen treffen. —

Eben so haltlos und nichtig, als die beyden Erstern, ist endlich auch der dritte Einwurf. Wenn z. B. von einer Bremischen Trauerpfennings: Genossenschaft, von einer Oldenburgischen Prediger Wittwencasse, und ähnlichen, auf fühlbar unrichtigen Grundsätzen beruhenden Anstalten, die Rede ist: dann ist freylich die Besorgniß, daß

es mit dem Wanken der Beyträge und Pensionen einmal zu arg werden könnte, nicht ungegründet; und es ist sehr leicht vorauszusehen, daß nicht nur der Sachkenner die gerühmte Vortrefflichkeit eines solchen Instituts laut in Zweifel ziehen, sondern am Ende sogar selbst Köhlerglaube daran verzweifeln werde. Bey einer Societät hingegen, deren ganzes Rechnungssystem auf den Grund einer wohlgewählten Mortalitätstafel gebaut ist, verhält sich die Sache geradezu umgekehrt. Hier ist nämlich einzig und allein nur dann eine Läsion oder Vervortheilung an der einen oder andern Seite möglich, wenn die Beyträge und Pensionen für einen beträchtlichen Zeitraum als unveränderlich festgesetzt werden. Denn die Erfahrung wird und muß aus sehr natürlichen, vorhin bereits erörterten, Ursachen von der anfänglichen Voraussetzung immer um Etwas abweichen, und man vergesse nicht, daß dieses, auf jeden einzelnen Termin zu beziehende Etwas bey dem Zinsfuß, 4 Procent, und dem regelmäßigen Zinseszins sich nach eben dem Gesetz mit der Zeit vergrößere, wornach z. B.

ein einzelner Friedrichsd'or in einem Zeitraum von ungefähr 1600. Jahren zu einem Volumen von gediegenem Golde anwachsen könnte, was seinem Cubic Inhalt nach unserm Erdball gleich seyn würde! —

Wird aber eine verhältnißmäßige Erhöhung oder Herabsetzung der Beyträge und Pensionen auf den durch einen kurzen Erfolg zu bestimmenden Nothfall reservirt: so kann jeder Interessent sich versichert halten, daß er im Ganzen gerade nichts mehr und nichts weniger zu bezahlen oder zu empfangen haben werde, als was er nach der Ordnung der Natur, wornach der Calculus eingerichtet worden und jeder Einfluß auf denselben behandelt wird, gleichförmig mit seinen Mitgenossen zu bezahlen verbunden oder zu verlangen berechtigt ist, und daß dasjenige, was er etwa einmal mehr, als zu einer andern Zeit, entrichten oder sich kürzen lassen muß, ihm unausbleiblich bey einer nächsten Gelegenheit mit Zinsen und Zinseszinsen wieder zu Gute kommen werde. Daß überdem eine solche Differenz bey einer Societät von einigen Umfange niemals bedeutend seyn könne, erhellt a priori,

und eben so auch, daß eine Anstalt von der vorgeschlagenen Einrichtung, wenn sie über kurz oder lang einmal aus der Reihe der Dinge wieder heraustritt, weder einen Ueberschuß noch einen Defect von irgend einiger Bedeutung aufzuweisen haben werde. Ist nicht insonderheit auch dieser letztere Umstand ein sehr dringender Beweis für die Zweckmäßigkeit und Billigkeit einer solchen Einrichtung? —

Uebrigens kann jene erwiesenermaßen an sich durchaus irrelevante Bedenklichkeit überall nur bey freyen oder unverbindlichen Instituten statt finden. Denn bey den Verbindlichen, wo der Interessent zum Beytritt gezwungen wird fällt dieselbe eo ipso gänzlich hinweg. Dahingegen aber muß bey den Letzteren auch billig mit desto größerer Aufmerksamkeit darauf geachtet werden, daß die Interessenten nicht zu viel bezahlen; denn der Zwang, so gut er auch immer gemeint seyn mag, wird zwiefach drückend, sobald es den Anschein gewinnt, daß dabey nicht nach den strengsten Regeln der Nothwendigkeit und der Billigkeit verfahren werde.

Es thut mir leid, daß ich in Ansehung dieses wichtigen Puncts einem Manne widersprechen muß, mit dem ich mich sonst in keinem Stücke messen kann. Man liest nämlich in der bekannten Abhandlung aus der Juristischen und politischen Rechenkunst des Herrn E. C. de Florencourt, Altenburg 1781 Capitel V. S. 52. unter andern Folgendes:

“Bekommt der Landesherr die Beyträge in  
 “seine Verwahrung, so muß das Institut auch  
 “unter seiner Garantie stehen, welche sowohl die  
 “richtige Auszahlung der einmal bestimmten  
 “Pensionen, als auch den Punct betrifft,  
 “daß der einmal bestimmte Beytrag  
 “nicht soll erhöht werden. . . .  
 “Reichen die Gelder zur Bezahlung der versprochenen Pensionen nicht hin, so ist offens-  
 “bar (?), daß, der die Garantie übernommen hat, auch für den Schaden  
 “stehen muß” (!!)

Welche Grundsätze! — Also soll der Landesherr, oder Garant, zum Lohn für seine

Liberalität die Gefahr übernehmen, einst eine, vielleicht seine Kräfte übersteigende Einbuße zu leiden? Oder soll er etwa einen so hohen Beytrag verlangen, daß kein zukünftiger Verlust für ihn als möglich gedacht werden könne? Eins von beyden muß nach dem hingeworfenen, mit keinen Gründen unterstützten Princip des Herrn v. Florencourt nothwendig statt finden. Aber das Eine ist offenbar eben so unbillig und ungerecht, als das Andere, um so mehr, da sich, wie ich unwiderleglich erwiesen zu haben glaube, so sehr leicht ein durchaus zweckmäßiger und rechtlicher Mittelweg einschlagen läßt.

Aus solchen und mehreren ähnlichen Paradoxien, welche von Männern herrühren, die unter den neuern Reformatoren der Lehre von den Sterbecassen einen vorzüglichen Rang behaupten, läßt es sich einiger maßen erklären, warum diesem wissenschaftlichen Gegenstande, der wegen seiner entschiedenen großen Gemeinnützigkeit mit mehrerer Aufmerksamkeit betrachtet zu werden verdiente, noch immer das unförmliche Gewand der Vorzeit nicht völlig abgestreift

ist. Denn bey einer Sache, die keine tiefe literarische Einsicht, wohl aber etwas Mühe, und eine ausharrende Geduld, erfordert, pflegt man sich nur zu gern damit zu begnügen, irgend einen bekannten Veteran zum Gewährsmann aufzurufen, ohne sich darum zu bekümmern, ob ein Kant, oder ein Sokrates, sein Zeitgenosse war.

Daß inzwischen die Zeiträume, nach deren Ablauf eventualiter eine anderweltige Bestimmung der Beyträge und Pensionen vorgenommen werden soll, bey allen Instituten nicht von gleicher Größe seyn dürfen, versteht sich von selbst. Bey einer geschlossenen Gesellschaft, wo keine Vermehrung der Mitglieder über die Anfangs bestimmte Zahl statt findet, können diese Zeiträume gleichmäßig seyn. Bey einer ungeschlossenen Gesellschaft aber, welche von Termin zu Termin durch eine gewisse Menge neuer Ankömmlinge verstärkt wird, wo folglich die Anzahl der genossen bis dahin, daß die Mortalität dem successiven Wachsthum gleich kommt, sich immer vergrößert, müssen, bis zu diesem Zeitpuncte, die Untersuchungs-Perioden

in eben der Ordnung auf einander folgen, in welcher das Mißverhältniß, oder die Differenz zwischen der Mortalität und dem successiven Wachsthum, allmählig dahin schwindet.

Wie lange die Untersuchung und eine mit dieser eventualiter zu verbindende Reformation Anfangs, und in der Folge von Zeit zu Zeit, ausgesetzt werden könne und müsse, dies läßt sich mit Hülfe der Wahrscheinlichkeits-Rechnung in Rücksicht auf die folgenden Betrachtungen bestimmen.

Da nur gleiche Umstände und Bedingungen den Menschen zu gleichen Erwartungen berechtigen: so fällt in die Augen, daß man nicht voraussetzen dürfe, daß in einem und demselbigen Zeitraum der Erfolg bey einer kleinern Gesellschaft eben so beschaffen seyn werde, als bey einer Größern, vielmehr, daß die Zeiträume, von denen ein solcher gleichmäßiger Erfolg zu erwarten steht, sich nach bekannten Gesetzen nothwendig umgekehrt, wie die verschiedenen Mengen von Individuen, oder mit andern Wor-

ten: daß der Erfolg sich, wie die Producte aus dem gegenseitigen Mengen und Zeiträumen verhalten müssen, vorausgesetzt nämlich, daß im Uebrigen alle Umstände und Bedingungen völlig gleich sind.

Sobald demnach die Anzahl der Expectanten und das Alter derselben bekannt ist, läßt sich mit Hülfe der gewählten Mortalitäts-Tabelle der Zeit-Punct bestimmen, wo man den Erfolg mit den anfänglichen Voraussetzungen vergleichen, und auf die Resultate dieser Vergleichung eben so sicher, ja noch weit sicherer, als Anfangs auf die Mortalitäts-Liste — die ja nur die Resultate fremder, vielleicht unter ganz heterogenen Umständen und zum Theil wohl gar aus unrichtigen Quellen zusammengetragenen Beobachtungen enthält — einen neuen Calculum begründen kann.

Zur nähern Erläuterung dieses wichtigen Satzes, den ich, seiner völligen Neuheit halber, von competenten Richtern auf das schärfste geprüft, von denen aber, die über das Schicksal

einer Sterbecasse, besonders einer Verbindlichen, zu gebieten haben, auf das gewissenhafteste beherzigt sehn möchte, mag folgendes Beispiel dienen.

Bei einer recrutirenden Gesellschaft werden jährlich 50 neue Mitglieder aufgenommen, deren Receptionsalter jedesmal im Durchschnitt 50 Jahre ist. In der bey dem Institut zum Grunde gelegten Sterblichkeits-Ordnung sey die Anzahl der 50 jährigen = 350, und diese Menge nehme bey den nächsten 8 Jahren jährlich um 10, bey den darauf folgenden 5 Jahren aber jährlich um 11 ab. Es fragt sich, wie weit unter diesen Umständen die Untersuchung des actuellen Zustandes der Casse und die damit zu verbindende anderweitige Bestimmung der Beyträge und Pensionen hinauszusetzen sey?

#### Auflösung:

Wenn von 350 funfzigjährigen Personen innerhalb Jahresfrist 10 sterben, und man uniformement annimmt, daß jede der Letztern die Hälfte des Sterbejahrs durchlebt habe: so verbleibt die ganze Gesellschaft vom Ende des 50sten

bis zum Ende des 51sten Jahrs conjunctim  
 $340 + \frac{10}{2} = 345$  Jahre, und es werden nach  
 einem Zeitraum von 8 Jahren, als innerhalb  
 welchem nach der Voraussetzung jährlich 10 ster-  
 ben, noch 270 acht und funfzigjährige Individuen  
 übrig seyn.

Von den 50 Expectanten der Societät ster-  
 ben nach eben diesem Verhältniß in den nächsten  
 8 Jahren jährlich  $\frac{50 \times 10}{350} = 1,4286$ ; es  
 sind mithin für die Gestorbenen jährlich  $\frac{1,4286}{2} =$

0,7143 eines Lebensjahrs in Anschlag zu brin-  
 gen. Die collectiven Lebensjahre eines jeden  
 Corps werden demnach seyn:

nach 1. J.	$48,5714 + 0,7143 = 49,2857$	Jahren
— 2 —	$47,1428 + 0,7143 = 47,8571$	—
— 3 —	$45,7143 + 0,7143 = 46,4286$	—
— 4 —	$44,2857 + 0,7143 = 45,$	—
— 5 —	$42,8572 + 0,7143 = 43,5715$	—
— 6 —	$41,4286 + 0,7143 = 42,1429$	—
— 7 —	$40, \quad + 0,7143 = 40,7143$	—
— 8 —	$38,5714 + 0,7143 = 39,2857$	—

und mithin die collectiven Lebensjahre der ganzen  
Gesellschaft nach dem successiven Wachsthum:

nach 1 Jahr = 49,2857 Jahren;

— 2 — = (47,8571 + 49,2857) = 97,1428  
Jahren;

— 3 — = (46,4286 + 47,8571 + 49,2857)  
= 143,5714 Jahren;

— 4 — = (45 + 46,4286 + 47,8571 +  
49,2857) = 188,5714 Jahren;

— 5 — = (43,5715 + 45 + 46,4286 +  
47,8571 + 49,2857) = 232,1429  
Jahren;

— 6 — = 42,1429 + 33,5715 + 45 +  
46,4286 + 47,8571 + 49,2857)  
= 274,2858 Jahren;

— 7 — = (40,7143 + 42,1429 + 43,5715  
+ 45 + 46,4286 + 47,8571 +  
49,2857) = 315 Jahren;

— 8 — = (39,2857 + 40,7143 + 42,1429  
+ 43,5715 + 45 + 46,4286 +  
47,8571 + 49,2857) = 354,2858  
Jahren.

Es würde also der gefragte Zeitpunct um  
circa 8 Jahre hinauszurücken seyn, weil dann

die collectiven Lebensjahre der ganzen Gesellschaft  
die gefundenen collectiven Lebensjahre einer ta-  
bellarischen Periode bereits um 9,2585 Jahre  
übertreffen.

Die nächstfolgenden Untersuchungs-Perioden  
würden darauf so gefunden:

Am Ende des achten Jahrs sollten bey dem  
Institut vorhanden seyn

an 58 jährigen Interessenten	38,5714
— 57 —	40,
— 56 —	41,4286
— 55 —	42,8572
— 54 —	44,2857
— 53 —	45,7143
— 52 —	47,1428
— 51 —	48,5714
— 50 —	50,

---

Summa 398,5714

und Davon sterben nun innerhalb Jahresfrist,  
und zwar:

- 1) von den 38,5714 achtundfunfzigjährigen Individuen nach der Mortalität der zweyten Periode

$$\frac{38,5714 \times 11}{270} = 1,5714$$

- 2) von den übrigen 360 Mitgliedern, nach der Mortalität der ersten Periode

$$\frac{50 \times 10}{350} \times 8 = 11,4286$$

Ueberhaupt also: 13 .

Es ist demnach die Differenz zwischen der Mortalität und dem Wachsthum — welche bey der Einrichtung des Instituts =  $(50 - 1,4286) = 48,5714$  war — nach 8 Jahren nur noch  $(50 - 13) = 37$ .

Da nun die Untersuchungs-Perioden in einer geometrischen Ordnung von 8 Jahr bis auf 1 Jahr fallen müssen: so wird, wenn man die Anzahl derselben  $n$  nennt, seyn:

$$\left(\frac{37}{48,5714}\right)^n \times 8 = 1;$$

$$\text{folglich } n = \left\{ \frac{\text{Log. } 0,125}{\text{Log. } \frac{37}{48,5714}} \right\} = 7,6417 \text{ Jahren}$$

Hieraus folgt:

$$\text{die 2te Per.} = \left( \frac{37}{48,5714} \right) \times 8 = 6,0941 \text{ Thren}$$

$$\text{— 3te —} = \left( \frac{37}{48,5714} \right)^2 \times 8 = 4,6423 \text{ —}$$

$$\text{— 4te —} = \left( \frac{37}{48,5714} \right)^3 \times 8 = 3,5363 \text{ —}$$

$$\text{— 5te —} = \left( \frac{37}{48,5714} \right)^4 \times 8 = 2,6939 \text{ —}$$

$$\text{— 6te —} = \left( \frac{37}{48,5714} \right)^5 \times 8 = 2,0521 \text{ —}$$

$$\text{— 7te —} = \left( \frac{37}{48,5714} \right)^6 \times 8 = 1,5632 \text{ —}$$

$$\text{— 8te —} = \left( \frac{37}{48,5714} \right)^7 \times 8 = 1,1908 \text{ —}$$

$$\text{— 9te —} = \left( \frac{37}{48,5714} \right)^{7,6417} \times 8 = 1,$$

Ich hoffe nicht, daß die bey denjenigen Zahlen, welche lebende oder gestorbene Personen bezeichnen, vorkommenden Brüche Anstoß finden werden. Man hat es offenbar hier nicht, wie der Herr Hofrath und Professor Karsten in seiner Theorie von Wittwenkassen, Halle 1784, § 9 der Meinung zu seyn scheint,

mit den Personen selbst, sondern schlecht-  
hin mit mathematischen Formeln, zu  
thun, die nie zu scharf genommen werden  
können und beym Resolviren, besonders in der  
Dignitäten: Rechnung, durchaus keine Wegwer-  
fung der Brüche leiden, wenn anders am  
Ende keine falsche, für die praktische Anwen-  
dung unbrauchbare Resultate zum Vorschein  
kommen sollen.

Nach obigem allen scheint also der geäußers-  
ten Idee von einer periodischen Untersuchung  
und Reformation einer Sterbecasse durchaus  
keine gegründete Bedenklichkeit entgegen zu ste-  
hen, vielmehr die Ausführbarkeit derselben le-  
diglich von einer zweckmäßigen Einleitung abzu-  
hängen. Erwägt man dagegen die wichtigen  
Vorthelle, welche durch die Realisation dieser,  
selbstredend noch einer nähern Entwicklung fä-  
higen, Idee zu erreichen stehen: so muß man  
billig über die Möglichkeit erstaunen, daß eine  
so heilsame Einrichtung nicht nur einen so lan-  
gen Anstand, sondern sogar unter den hellsten  
Köpfen Widersacher gefunden haben kann. Man

muß darüber erstaunen, daß dagegen Maßregeln angewandt und von Zeit zu Zeit beybehalten worden sind, die offenbar mehr gegen, als für den edlen Zweck einer solchen Anstalt wirken, und nur die Schwächen einer ehemaligen Legislatur im Bilde repräsentiren. — Doch zur Sache!

(Die Fortsetzung folgt.)

---

## II.

Zur Cultur, und Sittengeschichte; mit  
Rücksicht auf die hiesigen Gegenden;

(Fortsetzung.)

---

U e b e r T i t e l.

Der Titel giebt es, in mancher Hinsicht erwogen, sehr viele und vielerley. Hier soll bloß von den verschiedenen Benennungen und Prädicaten die Rede seyn, wodurch die Menschen beyderley Geschlechts bezeichnet und unterschieden werden. Sie gehören unstreitig mit zur Geschichte der Menschheit, und sind sonach kein ganz unfruchtbarer Gegenstand der Betrachtung.

Mich dünkt, es gehet mit den Titeln der Menschen wie mit den Titeln der Bücher. Diese sind ein empfehlender Ausgangschild, und das erste, wornach man siehet. Nur selten versprechen sie weniger, als sie wirklich geben, und dann gewähren sie eine ange-

nehme Ueberraschung; oft sind sie dem Inhalt angemessen, und zeigen, was man zu erwarten hat, und was man findet; mehrmals aber täuschen sie unsere Erwartung. Bey näherer Ansicht findet man den unumstößlichen Beweis wankend, die gründliche Widerlegung leicht, den wahrhaften Bericht falsch, das Trauerspiel lächerlich, das Sinngedicht ohne Sinn! — Ich will die Vergleichung mit den betitelten Menschen hier nicht aufstellen; sie wird sich dem Leser vermuthlich selbst darbieten. Aber eine Bemerkung kann ich am Eingange nicht unterdrücken, diese, daß im Lauf der Zeit die Titel, gleich den Münzen, mancherley Gepräge zeigen, einen sehr wandelbaren Cours haben, und mit den Münzfüßen Schritt zu halten scheinen. „Man sollte,“ sagt Lichtenberg, \*) „wenn man die Titel ansiehet, wie sie ihren Werth verlieren, fast glauben, es sey mehr Ehre in die Welt gekommen, — so wie der Werth des Geldes fällt, wenn des Goldes zu viel wird.“ —

---

\*) Vermischte Schriften Bd. II. S. 303.

Werfen wir einen Blick auf die Benennung und Titulatur des schönen Geschlechts, so finden wir, daß hierin von Zeit zu Zeit bedeutende Veränderungen vorgingen.

In den ältesten Zeiten hießen die angesehensten Deutschen Frauen: Weiber, Eheweiber, Gespöuse; dann Frauen, Hausfrauen, und Ehefrauen; hiernächst kamen Ehegenossin, Gattin, Freundin; auch Frau Liebste und Frau Eheliebste! Gemahel war eine Benennung der Fürstin. Doch war zu Luthers Zeit das Wort ehelich Gemahl auch für andere Frauen üblich. Jetzt ist der Name Gemahlin allgemein.

In der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bekamen die Frauen bürgerlicher Honoratioren in Oldenburg \*) folgende Titel: die Frau des gräflichen Raths, Lic. Jur. Hagemeier, hieß

---

\*) Past. Langhorst's christl. Reichsermon über des Raths und Landrichters Mylius von Gnadenfeld Frau, Oldenburg, 1655. In den Variis Oldenburgicis der Herzogl. Bibliothek, Vol. 40. 4to. Auch sie hieß Frau Mylius! Ihr Mann war geadelte.

Frau Hagemeierin, die Frau des Hauptmanns Stint hieß Frau Capitain Stintsche, die Frau des D. Jur. Ummius hieß Frau Ummesche! Eben so sprach und schrieb man damals: Frau Hauptmannsche, Frau Amtmannsche! u. s. f. Dieser Anhang der Syllbe „Sche“, der jetzt nur noch in der niedern Volksclasse üblich ist, scheint damals eben so wenig verächtlich, oder anstößig, gewesen zu seyn, als es um eben diese Zeit in der fruchtbringenden Gesellschaft \*) die Beynamen der hohen und gelehrten Mitglieder waren. Das Oberhaupt — gewöhnlich war es ein Reichsfürst — gab die Gesellschaftsnamen. Sie waren von den Pflanzen, die man als Sinnbilder den Mitgliedern beylegte, hergenommen. So hieß z. B. ein Herr Albrecht von Zerbst der ballernde, (seine Pflanze war der Baldrian, *Valeriana silvestris*;) Philipp Moritz Graf zu Hanau hieß der faselnde,

---

\*) Der neu sprossende Deutsche Palmbaum, oder von der fruchtbringenden Gesellschaft, von dem Sprossenden, [Georg Neumann], S. 230. ff. [Nürnberg, 1668. 8.]

Hans Wilhelm von Keudel der schwarze,  
 mendende, Johann Michael Moscherosch der  
 träumende, Albrecht Herzog zu Weimar  
 der unansehnliche, Curt Hartwig von  
 dem Berder der gemeine, Wolf Dietrich  
 von Marschall der kriechende, Friedrich  
 von Wangenheim der niederrichtige!  
 Unmöglich hätte man solche Beynamen geben  
 und annehmen können, wenn sie in so niedri-  
 gem Cours, wie jetzt, gestanden hätten. —

Gegen die Mitte des siebzehnten Jahrhun-  
 derts, im dreyßigjährigen Kriege, scheint das  
 Wort *Madame* durch die Franzosen nach  
 Deutschland verpflanzt zu seyn. In Frankreich  
 war dieser Titel sehr üblich und sehr ehrenvoll.  
 Die Schwiegerin des Königs, Gemahlin des  
 ältesten Bruders, hieß schlechtthin *Madame*;  
 auch die unvermählten Schwestern und Tanten  
 des Königs bekamen dies Prädicat; man unter-  
 schied sie durch Beyfügung ihrer Taufnamen:  
*Madame Therese, Madame Adelaide.*

Dennoch wollte diese Benennung in Deutsch-  
 land Anfangs nicht recht gefallen. Unter Andern  
 bemühet sich der Niedersächsische Dichter Lau:

renberg, \*) vornehmlich wohl aus Liebe zur vaterländischen Sprache und Sitte, der Madame den Eingang — wenigstens zu erschweren. Er macht in seiner Manier das Wort sehr herunter, und höhnt die, welche es, statt des guten altdeutschen Worts „Frau“, gaben und annahmen. Ein paar Stellen mögen hier

---

\*) De veer olde berömede Scherzgedichte: 1] van der Menschen verdorvenen Wandel, 2] van almodischer Klederdracht, 3] van vermengder Sprache unde Titeln, 4] van Poesie unde Nyngedichten, S. 55. folg. [Anhang zu Joach. Nachels zehn satyrischen Gedichten; Bremen, 1707. 12.] Sie sind von einem Unge- nannten mit Anmerkungen in's Hochdeutsche über- setzt unter dem Titel: Vier Scherzgedichte zu lustiger Zeitvertreibung. Hamburg, 1654. 8. also um die Mitte des 17ten Jahrh. geschrieben. Johann Laurenberg, ein Sohn des 1612. verst. D. und Prof. der Medicin und Mathematik zu Rostock, Wilhelm Lau- renberg's, geb. zu Rostock 1591. lehrte da- selbst Poesie und Mathematik, ward 1623. Profess. der Mathematik zu Soroe, und starb 1659. Seine Schriften stehen verzeichnet in Jöcher's Gel. Lexic. Bd. II. S. 2305.

stehen, denen man die alte Derbheit verzeihen wird.

Nachdem er einen Landsmann, halb Französisch halb Deutsch redend, eingeführet hat, sagt er:

„Man kant wol merken uth juwen Wörden,  
Dat gy lang geweest syn an fremden Derden,  
Im Lande Parys, dat so werd gerömt,  
Un der andern Völkern Fegetasche genömt, u. s. w.  
Seht, sülf Schipbrök heft de Düdsche Spraeck  
geleden!

De Französche hefft er de Nese affgeschneden,  
Un hefft een fremde Nese wedder angeflicket,  
De siek by de Düdsche Ohren nich wol schicket.  
De olden Nedder:Saren plegent nich so to maken;  
Se spreken, as ere Vöröldern hadden gespraken.  
Dat rechte was lyf, dat krumme scheef man heet,  
De Ermel weren Mauen, de Hellbard was en  
Speet; u. s. w.

Domals im ganzen Land was nich een Serviteur,  
Nich een Signor, nich eene Dame, nich een  
Monsieur.

Were domals eener to den Junfern gekamen,

Un hedd to en gesezt: „Gott grüß Euch, schöne  
Damen!“

Se hedden em gar bold den Rüggen togekehrt;  
u. s. w.

„Ick bin keene Dame! — — — —

Ick bin een ehrlik Medken gebaren;

Laet mi mit sülken Defelnahm ungescharen; u. s. w.

Iverst, Gott betert, se weten nu altofamen,

Wat idt vör Dinger sünd de schönen Damen!

Se hebben nu gelehrt so veel Tucht un Türlür,

Wenn man to en segt Dame, so seggen se Mun-  
lür,“ u. s. w.

Laurenberg's Eifer war vergeblich! Man  
lachte, und das Wort Madame erhielt nach  
und nach das Deutsche Bürgerrecht.

Dennoch brauchte man es sparsamer als  
jezt, da es, vom Adel herab, fast die allge-  
meine Benennung geworden ist. In den hiesi-  
gen Gegenden war Madame noch vor funfzig  
Jahren ein Titel für adliche Frauen. Die  
zweyte Gemahlin des Fürsten Christian  
Eberhard von Ostfriesland, geb. Fräulein  
von Kleinau, (1701 — 1708. †. 1727.)

ward Madame von Sandhorst, (ihrem Wittwensitz,) auch schlechthin Madame genannt. \*) Auch bürgerliche Rätinnen nannte man hier vor fünfzig Jahren Madame, wenn man von ihnen sprach, oder schrieb. Keiner andern gab man diesen Charakter. Was darunter war hieß und nannte sich, wie hundert Jahre früher die Rätin Hagemeyer, „Frau“ mit des Mannes Stammmamen. Aus meinen Jugendjahren erinnere ich mich, daß im Jahre 1762. eine wohlangesehene Hofapothekerin, die vorher einen Prediger zum Mann gehabt hatte, nicht Madame, oder etwa Frau Hofapothekerin, sondern schlechthin Frau R. genannt ward, und kein anderes Prädicat beehrte.

Zur Vergleichung dient eine Schilderung der veränderten Titel, wie auch der Sitten und Moden, in Bremen, vom J. 1767. in einem launichten Hochzeitgedicht des verstorb.

---

\*) Biarda's Ostfriesische Geschichte, Bb. VI.  
S. 390. 448. 49.

Pastors Lappenberg zu Lesum. \*) Sie verdient hier wohl eine Stelle:

„Mein Bremen! du bist nicht das alte Bremen mehr;

Ach! deiner Sitten Zucht verwildert gar zu sehr!  
Wie schweift der Bürger aus! Wie eitel wird die Jugend!

Wo bleibt die Ehrbarkeit? wo deiner Mütter Tugend?

Die junge Welt schämt sich großmütterlicher Tracht,

Die fremde Mode herrscht, dein Asbuch wird verlacht;

Des Franzmanns leichter Wisz, der Stolz des reichen Britten

Mißbilden mehr und mehr, o Bremen! deine Sitten.

Ja, liebster — —, ach! freyetest du doch  
In jener goldnen Zeit, als Brem'sche Bräute noch

---

\*) Klage eines echten Bremer = Kindes über die gegenwärtigen Zeiten — zur Beherzigung. Bremen 1767. Sept. 15. Fol.

In jungfräulicher Zucht sich nach dem Tacte  
zierten,

Sich sittsam neigten, und keine Lippe rührten!

Wer sah nach Aug' und Geist? Wer fühlte zärt-  
lich Leid?

Welch Bremer Kind hat je nach mehr als Geld  
gefrenyt?

Jetzt heißt es: „lieset sie? hat sie Verstand?“  
(wie eitel!

Denn wo sitzt wohl Verstand, als nur allein im  
Beutel?)

Wer kannte sonst ein Buch, als nur den Alma-  
nach,

Und höchstens noch ein paar mit Spangen und  
Beschlag?

O! wär' es doch noch so, als nur vor funfzig  
Jahren,

Als nicht Demoisells, wohl aber Jungfern  
waren,

Als eines Bürgers Frau noch keine Dame  
hieß,

Als ohne Regenkleid sich keine sehen ließ!

Da kannte man noch nicht die künstlichen Frisu-  
ren;

Da saß ein Schlüsselring, anstatt der goldnen  
Uhren;

Ein flockenrunder Rock, ein schwarzes Ehren-  
kleid,

Und eine Federmuff, das war — o, goldne  
Zeit! —

Der ganze Puz der Frau; da konnt' ein Mann  
bestehen.

O, Bremen! wann wirst du einst solche Bräute  
sehen? —

Nein! unsre Jungfernwelt ist nicht die alte  
mehr;

Nicht so verschämt, so fromm; sie plaudert viel  
zu sehr.

Die Töchter sollen gar nach Cell' und Hamburg  
reisen!

Wo bleibt die Brem'sche Zucht? O, Zeit von Erz  
und Eisen! \*)

Das Prädicat Fräulein war in Deutsch-  
land wenigstens bis zur zweyten Hälfte des

---

\*) Man s. desselben Verf. Aufsatz über Titel in  
den Oldenb. Blätt. vermischten Inh.  
Bd. V. H. 1. S. 77 — 80.

siebzehnten Jahrhunderts ein Titel für unvermählte königliche und fürstliche Töchter. Die Benennung Prinzessin war ungewöhnlich. So hieß z. B. die 1589. an den K. Jacob VI. von Schottland vermählte K. Dänische Prinzessin, Tochter des K. Friedrichs II., Fräulein Anna. \*) Doch setzte man in der Folge wohl das Wort Fürstin, oder Herzogin, hinzu, z. B. Fräulein Sophia, Fürstin zu Anhalt, \*\*) vermuthlich um sie von den gräflichen Fräulein zu unterscheiden. Indes findet man im Winkelmann \*\*\*) schon die

\*) H. Hamelmann's Oldenburg. Chronik, S. 445. [Oldenburg 1599.] Und 70 Jahre später betitelt Buchholz seine Prinzessinnen noch Fräulein; s. Andr. Heinr. Buchholz's, [Hofpred. und Superint. zu Wolfenbüttel,] „des christl. Teutschen Großfürsten Herkules und der Böhmischen königlichen Fräulein Valiska Wundergeschichte.“ (Braunschweig, 1659. 4.) Und dessen Herkuliskus und Herkuladiska's Wundergeschichte. (Braunschweig, 1665. 4.)

\*\*) Hamelmann, S. 365.

\*\*\*) Oldenb. Chronik, S. 489, 509. [Oldenburg, 1671.]

Namen Prinzessin und Prinz, so wie zugleich die Benennung königliche Erbfräulein, Fräulein Sophia Augusta von Schleswig; Holstein, \*) Fräulein Anna Sophia, des Churfürsten Johann Sigismund von Brandenburg Tochter, (1614.) \*\*) und Andere vorkommen; woraus folgt, daß die Benennung Prinzessin damals wenigstens noch nicht allgemein üblich war. Im übrigen scheint man sich ziemlich lange nach einer Rangverordnung des Kaisers Rudolph. II. vom J. 1586. gerichtet zu haben; diese gebietet, bey Pön zehn Mark löthigen Goldes, unter andern den gräflichen, freyherrlichen und adlichen Damen: „gnädig gebühret bloß dem Grafen- und Herren: Stande, so wie Gemahlin, Frau Gemahlin, und Fräulein Tochter; die adlichen Ehefrauen sollen heißen Ehe- und Hausfrauen, und die adlichen Töchter

---

\*) Das. Register: „Dännemark.“ Chronik, S. 379.

\*\*) Winkelmann's Stamm- und Regentenbaum der Herzoge von Braunschweig, S. 124. [1677.]

Jungfrauen.“ \*) Indes findet man bey Winkelmann \*\*) auch schon das Wort Freyfräulein für die Töchter der Freyherrn.

Das Wort Comtesse, (auch Contessin,) welches in der Folge unverheurathete Gräfinnen bezeichnete, war gleichfalls bis in die letzte Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts ungebrauchlich. Diese hießen, wie die Fürstentöchter, Fräulein, wozu man auch wohl das Wort gräflich, oder Gräfin setzte, z. B. Fräulein Sophia Ursula, geborne Gräfin zu Oldenburg. \*\*\*)

Außerhalb Deutschland war die Titulatur der Damen zum Theil noch nicht so hoch gestiegen. In Schweden, zur Zeit der Königin Christina, um das J. 1650., brachten es die Töchter der Grafen nur bis zur Demoiselle; die Töchter der Baronen

---

\*) Niedersächsischer Anzeiger, 1803. St. 23.

\*\*) Winkelmann's Chronik, S. 244.

\*\*\*) Daselbst S. 419.

hießen Jungfern; Fräulein bekamen nur die Prinzessinnen. \*) Indeß verlangten unter Carl XI. (um das Jahr 1670.) die Schwedischen Grafen für ihre Töchter schon das Prädicat Fräulein, gestanden aber den Töchtern adlicher Reichsräthe nur Jungfer zu, welches große Erbitterung unter dem Adel veranlaßte. \*\*) Auch in Deutschland wurden noch vor hundert und funfzig Jahren (nach K. Rudolphs Verordnung) die Töchter des niedern Adels, namentlich die Hofdamen, adliche Jungfrauen, oder schlechthin Jungfern, genannt. \*\*\*) So hießen auch in Oldenburg im J. 1655. die Töchter des geheimen Raths von Wolzogen, und des Landdrosten von Rüdighelm, Jungfern. \*) Die Cam

---

\*) Geheime Nachrichten vom Schwedischen Hofe unter Carl XI. [von Elias von Pufendorf,] S. 92. [Cölln, 1716. 8.]

\*\*\*) Holbergs Dänische Reichshistorie, Bd. III. S. 660.

\*\*\*] Buchholz.

\*) Langhorst's Leichsermon über Frau Mylius.

merjungfern bey Hofe, und andere jetzige Demoisellen, hießen vormals Dirnen. \*)

Gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts hörte man die adlichen Töchter schon öfter, wenn gleich nicht allgemein, Fräulein nennen. Wie ein galanter Mann um das J. 1679. die adlichen Damen zu betiteln hatte, ist zum Theil aus Francisci Liebesammer \*\*) ersichtlich, einem Büchlein, das den damals herrschenden falschen und pedantischen Geschmack der Deutschen anschaulich darstellt, und in dieser Hinsicht nicht unmerklich ist. Gellert \*\*\*) hat einen dieser übersinnreichen Briefe, als

---

\*) Buchholz.

\*\*) Die neu aufgerichtete Liebs-cammer, darin allerhand höflich-verliebte Sendschreiben an das löbliche und anmutige Frauenzimmer, auch andre Personen, abgefasset und beantwortet sind, u. s. w. erbauet durch E. F. [Erasmus Francisci,] 1679. 12.

\*\*\*) Abhandlung über den guten Geschmack in Briefen; sammtl. Schriften IV. S. 84. ff. Francisci, Brief 201. S. 459. „An Clymenen, was ein Kuß sey.“

Muster, wie man nicht schreiben muß, wieder abdrucken lassen. Man findet beym Francisci für Damen vom hohen Adel gnädigstes und gnädiges Fräulein, und Ew. Gnaden, und die Fräulein beehren in ihren Antworten die wohlgebornen Herren gleichfalls mit Ew. Gnaden! Andere adliche Damen werden hochedelgeborne Frau und hochedle Jungfrau, die adlichen Männer aber hochedelgeborne und hochedler Herr, mitunter auch „Monsieur,“ betitelt. Die galanten Cavaliere unterschreiben sich: Slaven, Knechte, Aufwärter und Diener, die galanten Damen aber Ehrendienerin und Ehrenfreundin, mitunter auch demüthige Magd!

Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ward in Oldenburg das Wort Fräulein wohl noch selten gehört; wenigstens bekamen die Neoadlichen diesen Titel nicht; sie hießen Demoisellen; z. B. Mademoiselle von Heespen, (Tochter des gräf. Oldenburg. geheimen Raths, R. Dän. Etatsraths und Canzleydirec-

tors, von Heespen,) Mademoiselle von Ringelmann, (Tochter des K. Dän. Justizraths und Leibmedicus, von Ringelmann zu Gnadenfeld). \*)

Nach und nach veränderte sich indes der Tact; er ward feiner, die Stimmung ward höher. Als die königlichen und fürstlichen Töchter, um sich von den gräflichen Fräulein zu unterscheiden, das Prädicat Prinzessin annahmen, stieg alles eine Stufe aufwärts. Die gräflichen Fräulein wurden Comtesse n und junge Gräfinnen; die freyherrlichen Demoisellen und die adlichen Jungfrauen wurden Fräulein; die Dirnen wurden Jungfern und Demoisellen; für diese letztern ist bey Höfen noch das Wort Kammerjungfer beybehalten worden. Späterhin setzte man, auch in der Anrede, dem Prädicat Fräulein das Wort gnädig vor, eine Courtoisie, die jetzt allgemein üblich ist. Aber noch vor fünfzig Jahren geschah dies nicht so. Gewöhnlich hörte man

\*) Aus Familienpapieren.

sie bloß Fräulein! anreden, und dies ward nicht übel aufgenommen. Damals bekamen mehrentheils auch nur die Töchter bürgerlicher Räte und anderer Charakterisirter, das Prädicat Mamsell; die Töchter der Kaufleute hießen, wie hundert Jahre früher die Adlichen, Jungfer; andere Bürgertöchter pflegte man wohl bey ihren Vornamen, oder dem Stammnamen, zu nennen. Jetzt ist man auch hier in der Courtoisie überall eine Stufe höher gerückt. In Wien, wo auch die Männer, welche nur einigermaßen zu den sogenannten Honoratioren gezählt werden können, von Geringern Ihr Gnaden angeredet werden, giebt man fast allen Töchtern charakterisirter Bürgerlicher das adliche Prädicat Fräulein.

Indeß ist doch in manchen Gegenden Oberdeutschlandes, in der Schweiz, und in Dänemark, die Stufenfolge dieser Titel anders. Was nicht ein gnädiges Fräulein ist, wird Jungfer genannt. Diese Benennung zieht man der Mamsell vor, weil man hier unter die Erzieherin, Französin, oder Haus-

mamsell, versteht. Auch auf den Kanzeln wird bey Proclamationen das Wort Jungfer beyhalten; und unsere Dichter ignoriren die Wörter Fräulein und Mademoiselle gänzlich; sie kennen nur die Jungfrau!

(Der Beschluß folgt.)

III.  
Bruchstücke zur Geschichte des Amtes  
Kloppenburg;

(Fortsetzung.)

Der Umstand, daß die Abtretungs : Urkunde unter dem Sagelterlande und den Scharlevresen einen Unterschied macht, da doch jetzt Scharl mit zu diesem Ländchen gehört, würde mich auf den Gedanken gebracht haben, als wenn vielleicht unter dem Sagelterlande, Sögel, verstanden werden müßte. Allein hernach erwähnt die angeführte Abtretungs : Urkunde noch besonders des Hümnelings, in dessen Mitte das Kirchdorf Sögel liegt. Ferner zählt die Urkunde unter die Rechte und Besitzungen auch jene: „an den Waterstromen,“ wodurch wahrscheinlich das an der Soeste liegende Kirchspiel Bassel bezeichnet wird.

Durch diese Abtretung erhielt das Hochstift Münster einen beträchtlichen Zuwachs. Um seine vielen Eroberungen zu behaupten und sein Land vor feindlichen Einfällen zu sichern, ließ Otto,

dieser kriegerische Bischof, seine Burgen stärker befestigen. Die Kloppenburg ließ er fast von Grund aus neu aufführen. Um die Kosten von solchen Anlagen zu bestreiten, schonte er weder die Güter der Geistlichkeit noch des Adels. Daher der Vorwurf in den Chroniken jener Zeit: „dat he hevet al te groteliken und al te vele gedaen in Sloten te bouwen, en de to beteren, als man dat sien mag . . . . . tho der Cloppenburg.“ Der Erfolg bewies indeß hier den Nutzen und die Nothwendigkeit seiner weisen Anstalten.

Gleich nach seinem Tode (1424. 4. Octob.) 1425, oder nach Andern 1435., brach wegen einer Kleinigkeit eine Fehde zwischen den Bischöfen zu Münster und Osnabrück aus. Man that von beyden Seiten mehrere Einfälle, und so weit man nur reichen konnte wurde alles verbrannt geraubet und verwüstet. Unter andern verbrannten die Quackenbrücker die Kirche zu Krapendorf sammt dem Thurme mit den Klocken. Im folgenden Jahre wurde die Kirche wieder eingeweiht.

Hey solchen Gelegenheiten, und diese kamen nicht selten, flüchteten die Benachbarten mit ihren

Fähigkeiten auf die Burg. Viele ließen sich Sicherheits halber häuslich dabey nieder, welchen man nach und nach verschiedene Privilegien ertheilte. Auf eine solche Art sind hier die meisten Städte entstanden. Auf diese Weise wird auch Kloppenburg seinen Anfang genommen haben, und wahrscheinlich hat es seine ersten Privilegien schon von dem mehrmals erwähnten Bischof Otto erhalten.

Im Jahre 1446. unterzeichnete die Stadt Friesoyte die Vereinigung der Stände des Stifts Münster mit.

In dem verheerenden einheimischen Münsterischen Kriege von 1450 — 1458, der bey Gelegenheit einer streitigen Bischofswahl ausbrach, befand sich das Amt Kloppenburg in der Gewalt des sich dem Stifte Münster aufgedrungenen Protector's, des Grafen Johann von Hoya. Als nun 1454 auch Graf Moriz von Oldenburg\*)

---

\*) Das chronicon Rastadiense hat: „Interim Mauricius spoliavit Oitam et accepit pecora ibidem, combussitque villas prope

Friesoyte einnahm, so war das Hochstift Münster eine Beute von sieben verschiedenen Herren. Gleich darauf kündigten die Bürgermeister der Stadt Münster, die Bürger von Vechta und die Dyter mit ihren Anhängern, dem Grafen Moriz den Krieg an. Graf Johann, und der Münsterische Bürgermeister Kleyhorst, kamen mit einer ansehnlichen Macht von Münster, womit sich die

---

Vechtam circumjacentes.“ Sollte sich dieses wohl nur allein auf Dyte bey Vechta beziehen?

Anmerk. d. Verf.

In der vom Notarius Balthas. von Wida zu Oldenburg übersehten Mastedter Chronik stehet (S. 46.) folgende Nachricht von diesem kleinen Kriege: „Im folgenden Jahre (1454.) war Graf Gerhardus in der Dänen und Norweger Ländern, woselbst er Schiffe gehabt; inzwischen beraubte Graf Mauritius Dyta, und bekam Vieh, und verbrannte die nächst an der Vechta herumliegenden Dörfer. Fort darauf liessen die Bürgermeister der Stadt Münster, und die Vechtischen Bürger, nebst denen von Dyta und ihren Spießgesellen, an unsern Graf Mauritius Fehdebrieve abgehen. Damals haben sie am Lambertifeste, zwey Dörfer, Nameus hatten, und andere nächstliegende abgebrannt; und des morgenden Tages darauf fand sich Graf

Bürger von Bechta, Kloppenburg, Meppen, Haselünne, Löningen und Friesoyte vereinigten, und darauf Hatten mit andern Dörfern in der Graffschaft Oldenburg abbrannten. Dafür suchte Graf Moriz die um Bechta liegenden Dörfer wieder heim. Nicht lange nachher fielen die Bechtaer zum andernmale in die Graffschaft, verbrannten

Mauritius mit den Seinigen zunächst und an jenseit der Bechte, und verbrannten daselbst die umliegenden Dörfer. Auch haben sie am Dorfeste von Crispinus und Crispinianus das Bechter Erbe zu Hundesmühlen, Bümmmerstede, Gramberge, und Adesdorpe, (Alstrup) und andres, was nachblieben, abbrannt. Und damals zu Andreas Vesper fand sich Mauritius sammt den Bürgern ein, und andrer halben Stadt Oldenburg, bey Kloppenburg, und beraubte ihr Vieh, allwo einige erschlagen worden. Selbigen Jahres in S. Sylvesters Dorfeste kam Graf Gerhardus zu Delmenhorst, welcher nachgehends am Dorfeste des Sel. Paulus des Einsiedlers mit seinem Bruder Mauritius 300 Kühe raubte, und 14 zu Langworde bey der Bechte gefangen staltte.“ Die rare und uhralte Oldenburg-Nachstädtische Chronica. (Oldenburg, 1719, Fol.)

D. S.

und verheerten die Hundesmühle, die Dörfer  
 Bümmerstede und Gramberg, die Häuser an der  
 Strefe und zu Adesdorf. Diese wiederholten  
 Einfälle erbitterten den Grafen Moriz noch mehr.  
 Die Wiedervergeltung blieb auch deswegen nicht  
 lange aus. Am Tage des S. Andreas mußten  
 die Bauern um Kloppenburg seine Rache fühlen.  
 Einige davon wurden getödtet. Als nun auch  
 noch Langforden ausgeplündert worden war,  
 machte ein erwünschter Vergleich dieser verderb-  
 lichen Fehde ein Ende.

Der Vergleich zu Cranenburg endete 1458.  
 auch den unseligen einheimischen Krieg. Die  
 Schlösser Kloppenburg und Cassenburg wurden  
 dabey für eilf tausend Goldgülden an den oft  
 genannten Grafen Johann von Hoya versetzt.  
 Beyde wurden jedoch im nämlichen Jahre  
 zum Theil wieder eingelöset; für die noch übrige  
 Summe wurden Wildeshausen und Twistrin-  
 gen verpfändet.

Kloppenburg war nach der damaligen Forti-  
 ficationsart eine wichtige Festung. Um sie noch  
 stärker zu machen, ließ Bischof Conrad von

1499 — 1508. den Schloßthurm aufführen.  
Daher auf ihn folgende Verse:

„Ock mith bouwen und Bestnisse der Lande  
Sparde nicht, dartho uth dede mith milder  
Hande,  
Dat uthwisen wol de Structuren,  
Men nu süth vor Holt Lemen, Torne und  
Muren  
By Namen Cloppenburg und Bechte,  
De em wol prisen mogen tho rechte.“ \*)

Bischof Heinrich, geb. Graf von Schwarzburg, hatte 1480. Delmenhorst eingenommen, und selbiges dem Stifte Münster zugeeignet. Die Grafen von Oldenburg konnten diesen Verlust nicht verschmerzen, und warteten daher nur auf eine Gelegenheit, sich des Erbtheils ihrer Väter wieder zu bemächtigen. „Als nun,“ ich erzähle einer Münsterischen Chronik nach, „also im Stifte Münster alle Dinge wieder in Frieden waren, nahmen die Grafen von Oldenburg:

---

\*) Geschichte des Fürst- und Hochstifts Osnabrück.  
[Osnabr. 1792.] Thl. 2. S. 14.

Johann, Georg, Christoph, Anton, und mit ihnen der Herzog Wilhelm von Braunschweig und Graf Otto von Tecklenburg, (letzterer ward in diesem Kriege gefangen,) Reiter und Knechte an, und konnte Niemand wissen, wem solches gelten sollte. Als sie das Volk zusammen hatten, fielen sie damit ohne eine Kriegs-Erklärung unversehens 1538. auf den vierten Sonntag nach Ostern feindlicher Weise in das Stift Münster. Im ersten Anfall nahmen sie Wildeshausen und die Stadt Bechta ein, gewannen auch die Burg mit Sturm, wobey sie viel gutes Volk tödteten, und hätten auch alda beynah den Fürsten erhaschet. Von da zogen sie in aller Eile vor die Kloppenburg, und gewannen dieselbige leicht, weil der Amtmann mit Allen davon gezogen war. Von da zogen sie weiter und nahmen Löningen, Haselünne, Weypen und Nyenhaus bey Aschendorf ein.“ Wären sie nun gerade auf Münster gezogen, so hätten sie sich leicht des ganzen Hochstifts bemächtigen können. Nun aber ließen die Grafen dem Münsterischen Bischof Franz, einem gebornen Grafen von Waldeck, Zeit eine Armee von acht

tausend Mann Fußvolk und vierzehn hundert Reitem zusammen zu bringen, worüber er Johann von Mansfeldt zum commandirenden Kriegs-Obersten machte. Dieser weit überlegenen Macht mußten die Oldenburger allenthalben weichen. Bey ihrem Zurückzuge frachten sie Nyenhus die Stadt Bechta und die Burg in Brand. Kloppenburg hatten sie zwar befestiget und mit Truppen besetzt, wurden aber bald mit Gewalt herausgetrieben. Darauf fielen die Münsterländer in die Graffschaft Oldenburg, welche weit und breit verheeret wurde. Endlich kam es durch Vermittelung des Churfürsten zu Cöln und des Herzogs von Cleve zu einem Vergleich, nachdem der Bischof sieben Monate mit seinen Truppen im Felde gewesen war. Der Vergleich entsprach nicht den Hoffnungen der Münsterländer, welchen die Grafen bey ihrem Einfall über drey mal hundert tausend Thaler Schaden, durch Plündern Rauben und Brennen, verursacht hatten.

Im Jahre 1544. wurde die Lutherische Religion öffentlich in das Amt Bechta eingeführet. Gleiches wird im Amte Kloppenburg geschehen

seyen. Doch hatte schon vorher Ptolomäus Langenhorst, Pastor zu Lönningen, 1541 die Lutherische Lehre nach Nietberg gebracht. Dieser, und Anton Polander von Minden zu Kloppenburg, den Hamelmann einen beredten frommen und gelehrten Prediger nennet, sind die Einzigen, welche mir in diesem Amte bekannt geworden sind.

Als Kaiser Carl V. die Oberhäupter des Schmalkaldischen Bundes bezwungen hatte, ließ er auch die Theilnehmer an diesem Bündnisse in Westphalen und Niedersachsen 1547. durch seine Generale züchtigen. Bey dieser Gelegenheit wurde die Gegend um Essen durch die Einquartierung des kaiserlichen Obersten von Brisberg hart mitgenommen. Auch ließ im nämlichen Jahre die Königin Maria, Statthalterin der Niederlande, vier Fähnlein zu Friesoyte anwerben, die sich schlecht aufführten.

Im Jahre 1569. ließ Johann von Hoya, Bischof zu Münster, die Wälle des Umthauses zu Kloppenburg schleifen, weil die Unterhaltung zu viel kostete. Der Grund wurde in Gärten verwandelt.

Im nämlichen Jahre starb Rudolph von Lutten, Erbgeseßener zu Lage im Amte Kloppenburg. Er hatte mit Wilken von Steding die Wiedertäufer in Münster belagern und die Stadt mit ihm überrumpeln helfen. Im Jahre 1559. überfiel er den Obersten von Wisberg und nahm ihn gefangen. Wahrscheinlich hatte er sich mit diesem Obersten bey der angeführten Einquartierung in Essen entzweyget.

Im folgenden Jahre 1570. starb sein tapferer Waffengefährte, Wilken von Steding, einer der ersten Helden seiner Zeit. Er war einer der vornehmsten Befehlshaber bey der Belagerung von Münster, führte auch das Corps an, welches nach einer langwierigen blutigen und hartnäckigen Belagerung, 1535. den 24. Juni in der Nacht die Stadt überrumpelte, und nach einem verzweifelten Gefechte die Eroberung von Münster entschied. Er war zuletzt Drost des Amtes Kloppenburg, und hatte als solcher ein wachsames Auge auf die Gränzen seines Amtes.

In jenen langwierigen und blutigen Kriegen, in welchen die sieben vereinigten Provinzen ihre

Unabhängigkeit und Freyheit von Spanien erkämpften, hatte das Niederstift Münster unsägliches Drangsale, so wohl von diesen als den Spaniern, auszustehen. So zogen 1572. über fünf tausend Mann Fußvolk und vier tausend Mann Reiter von Wildeshausen durch Kloppenburg und Löningen, dem Herzog von Alba zu Hülfe. Sie richteten auf ihrem Durchzuge großen Schaden an.

Hey diesen unruhigen Zeiten fing man allenthalben im Hochstifte Münster an, die Städte und Schloßer mehr und mehr zu befestigen. Auch an dem jetzt schon größtentheils verfallenen Schloßthurme zu Kloppenburg wurde vieles neu (wo nicht ganz) gebauet, indem sich die Jahrzahl 1588. an demselben eingehauen befindet. Kloppenburg selbst war um diese Zeit ziemlich befestiget. Nichts desto weniger wurde es 1590. auf folgende Art durch List von den Spaniern eingenommen: unter Anführung des Grafen Hermann von Bergen waren die Spanier den 12ten August in der Nacht bey Kloppenburg angelanget, wo sie sich in der Nähe des Thores unbemerkt verborgen hielten. Des

Morgens kamen einige vorgeblich mit Kaufmanns-  
 Gütern beladene Wagen vor das Thor, welchen  
 es der Pfortner eröffnete. Ein Wagen ließ gerade  
 im Thor ein Rad auslaufen. Da nun das Thor  
 nicht wieder zugemacht werden konnte, so eilte  
 die bis dahin sich versteckt gehaltene Mannschaft  
 herbey, und Kloppenburg war gewonnen. Nun  
 eilten sie auf das Amtshaus, kamen auch schon  
 über die erste Brücke. Indessen war zum Glück  
 einer von den Dienern früh aufgestanden, dieser  
 bemerkte sie, und dadurch ward die Ueberrum-  
 pelung der Burg vereitelt. Obgleich die Spanier  
 bey ihrer Anfunft nur aus fünfzig Reitern und  
 zweyhundert Mann zu Fuß bestanden, so erhielt  
 ten sie doch einen so großen Zulauf, daß sie  
 bey ihrem Abzuge bereits an 2000. Mann stark  
 waren. Es ist wohl nicht nöthig anzumerken,  
 daß sie einen großen Schaden anrichteten.

Im folgenden Jahre ward auch Bechta von  
 diesen Gästen heimgesucht.

Im Jahre 1593. plünderten die Spanier  
 Löningen so rein aus, daß nur ein Schwein  
 darin übrig blieb. Ueberdies brachten diese

Wütriche noch viele von den Bürgern ums Leben. Auch war schon 1586. der Herzog von Parma mit einer Armees von 18000. Mann bis Löningen gekommen, der doch gleich von da wieder umkehrte. Erst im Jahre 1599. hörten diese feindlichen Einfälle in das Hochstift auf.

In diesem sechszehnten Jahrhunderte mußte das Amt Kloppenburg, außer den Drangsalen des Kriegs, auch noch vieles von ansteckenden Krankheiten und Theuerung ausstehen. Besonders erlitten die Einwohner der hiesigen Gegenden 1580. eine Hungersnoth, wie hier seit Menschen Gedenken nicht gewesen war. Auch wüthete besonders zu Kloppenburg und Friesoyte in diesem Jahre eine Epidemie, die man den Bremer Pipp nannte. Fast Niemand blieb von dieser Krankheit verschont, und Viele wurden ein Opfer derselben. Auch hatten im J. 1574. die Kinderpocken Viele hingerafft.

## IV.

Küße einer höchstschädlichen Gewohnheit,  
die Kinder am Kopfe in die Höhe zu  
heben. \*)

Die schädliche Gewohnheit, die Kinder am  
Kopfe in die Höhe zu ziehen, welche wegen  
ihrer höchsttraurigen Folgen überall vertilgt zu  
werden verdient, ist in Deutschland sehr gemein.  
Ich habe auf Reisen in Thüringen und Sachsen  
sehr oft zu bemerken Gelegenheit gehabt, wie  
der Vater, Großvater, Freund, die Großmutter,  
die Muhme, u. s. w. aus Liebe die Kinder am  
Kopfe in die Höhe hoben, und küßten. Meh-  
rentheils werden die Kinder aus einem dunklen

\*) Von dem jetzt auf der Russischen Entdeckungs-  
und Handlungs-Reise mit befindlichem Arzt und  
Naturforscher, Hofrath W. G. Tilesius; aus  
Isenstamm's und Rosenmüllers Beiträ-  
gen für die Bergliederungskunst, Bd. I. H. 3.  
S. 355. ff., [etwas abgekürzt.]

Gefühl von Gefahr und Mißbehagen — so wie bey dem unwillkürlichen schnellen Verschließen der Augenlieder bey dem Herannahen eines den Augen drohenden Körpers — dabey ergriffen; sie fassen unwillkürlich mit beyden Armen nach den Händen oder dem Oberkleide ihres unvorsichtigen Freundes, um die Last ihres Körpers zu erleichtern, damit sie nicht vom Kopf' allein getragen werden. Auf diese Art entgehen freylich die mehresten den Folgen einer so gefährlichen Aeußerung der Liebe. Es giebt aber Fälle, wo dies Vorbeugen unmöglich ist, z. B. wenn das Kind noch zu jung für jenes Gefühl ist, oder wenn das Aufheben so schnell geschieht, daß dem Kinde keine Zeit bleibt, sich vorher anzuhalten, oder wenn es im Zugreifen fehlt. Schon vor 50. und mehreren Jahren sind dergleichen traurige Fälle, wo der Vater, oder Großvater, aus Liebe das Kind am Kopf' in die Höhe hob, und bey dem Herablassen entseelt in den Armen hielt, Gegenstände gerichtlicher Sectionen geworden; schon damals haben sie oberliche Verbote und Warnungen gegen solche Liebesäußerungen veranlaßt. Da seitdem kein Fall dieser Art vorgekommen, oder

bekannt geworden ist, so scheint die Sache vergessen zu seyn. Indes halte ich doch nöthig, über diesen wichtigen Gegenstand etwas zu sagen.

Jene unvorsichtigen Freunde neigen sich in froher Laune zu dem Kinde herab, und legen ihre beyden Hände zu beyden Seiten an des Kindes Kopf, so, daß der Daum über dem Jochbein in die Schläfe, der Zeigefinger hinter das Ohr und unter dem Zitzenfortsatze der Schlafbeine, die Hinterhand an den Obertheil des Unterkiefers, und die Vorderhand an die untere Wölbung des Kopfs, etwas seitwärts, zu liegen kommt. In dieser Lage heben sie das Kind bey'm Kopf in die Höhe, mit den Worten: „nun gieb Acht! jetzt will ich dich in den lieben Himmel heben, und dich die lieben Engelchen sehen lassen!“ \*)

Greift nun das Kind nicht augenblicklich über sich nach den Händen oder Armen des unvorsichtigen Freundes, um die Last seines Körpers mittelst

\*) In hiesigen Gegenden läßt man sie „Bremen sehen.“

der obern Extremitäten zu heben, oder zu erleichtern, so hängt der ganze übrige Körper durch die Bänder: und Muskel Verbindung der Halswirbelbeine am Kopf, und die geringste falsche Seitenbewegung hat augenblicklichen Tod zur Folge. —

Welches ist aber die Todesart? und welches ist die Todesursache? — So viel mir davon bekannt geworden ist, sind sie noch nie befriedigend beantwortet worden. Anfänglich glaubte man, die Ursache des Todes sey eine Verrenkung der beyden ersten Halswirbelbeine unter sich, oder mit dem Kopfe, und ein daher entstandener Druck des verlängerten Rücken: oder Gehirnmarks; welches aber Duverney \*) und Mauchart, \*\*) als unmöglich wegen des sichern und festen Apparats von Gelenkbändern, widerlegt haben. \*\*\*) Nachher suchte man die Todes-

---

\*) Diss. de capit. articulatione nuda Diss. de luxatione nuchae.

\*\*) De luxatione nuchae.

\*\*\*) Doch kann es Fälle geben, daß bey dem Stehen auf dem Kopfe diese Bänder brechen. Vor einigen

ursache in der Ausdehnung des Halses, und daher entstandenen Zerreiſſung der Gefäße, auch wohl in einem Bruch der noch nicht consolidirten Halswirbelbeine. Aber auch diese Meinungen wurden zum Theil widerlegt, zum Theil auf höchst seltene Fälle beschränkt.

Die wahre und eigentliche Todesart scheint mir eine Verschiebung des Keilbeins zu seyn. So künstlich und fest die Verbindung der Grundflächenbeine des Hirnschädels auch schon beytm Kinde seyn mögen, und so geschickt sie auch eingerichtet sind, allen Anstrengungen, die nach den Naturgesetzen für sein Leben und Alter bestimmt seyn können, hinlänglich zu widerstehen: so ist es doch begreiflich, daß dieselbe durch solche Bewegungen, welche den Gesetzen, nach welchen sich der Körper zu bewegen organisirt ist, zuwider laufen, aufgehoben werden kann.

---

Jahren ahmte eine Anzahl Kinder im Thüringischen einer herumziehenden Springergesellschaft nach. Eins davon, das versucht hatte, auf dem Kopfe zu stehen, blieb auf der Stelle todt.

Ann. d. Verf.

Nun aber ist der Körper, der auf der Erde seinen festen Punct im Stehen, u. s. f., hat, nach den Gesetzen der Schwere organisirt, und kann, so lange die Anstrengung diesen zu Folge geschieht, allerdings hinlänglichen Widerstand leisten. Sobald aber die Bewegung diesen Gesetzen und der Organisation zuwiderläuft, so kann auch das festeste Organ durch dieselbe leiden. Das Heben am Kopf' ist eine Entfernung von dem festen Puncte, von der Erde; der Kopf ist organisirt, von dem übrigen Körper getragen zu werden, nicht aber, das ganze Gewicht des übrigen Körpers zu tragen. Daher ist es kein Wunder, wenn der Knabe beim Nachahmen des Kopfstehens der Seiltänzer todt liegen bleibt, oder wenn das beim Kopf' aufgehobene Kind, ohne Kennzeichen äußerlicher Verletzung, todt herabgelassen wird.

Wie geschieht nun solche Verschiebung des Keilbeins, und was hat sie zur Folge? Die Knorpelverbindung des Grundfortsatzes vom Hinterhauptsbein mit dem Körper des Keilbeins im Schädelgrunde des Kindes wird von dem ganzen Gewicht des an

ihr hängenden Körpers herabgezogen, und zum Weichen gebracht. Dadurch werden die Droseladerhöhlen verengert; dem vom Gehirn zurückkommenden Blute wird durch den Druck der Droseladern der Ausgang versperrt; es häuft sich augenblicklich im Gehirn, drückt dasselbe, und verursacht dadurch einen tödlichen Schlagfluß.“ —

Tilesius.

V.

E s e f r ü c h t e.

1) Kunsturtheil.

Papst Clemens XIV. (Ganganelli) hatte von einem Venetianer einige Gemälde gekauft, und fragte den berühmten Anton Raphael Mengs, wie er sie finde? „Herzlich schlecht! Ew. Heiligkeit sind betrogen worden!“ — „Aber der Mahler N. hat sie sehr gelobt!“ — „Das macht, weil dieser Mahler und ich zwey ganz verschiedene Personen sind: er lobt, was über seine Kräfte ist; ich table, was unter den meinigen ist.“

2) Ein Wort, das Leibniz gesagt hat.

Wenn wir weniger thäten, so könnten wir mehr thun!

